MARKT WEISENDORF

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES MARKTGEMEINDERATES

Sitzungsdatum:	Dienstag, 26.02.2019
Beginn:	19:00 Uhr
Ende	19:35 Uhr
Ort:	im Sitzungssaal des Rathauses

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift
2. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
3. Feststellung der Zulässigkeit des Bürgerbegehren "Keine Mastanlage bei Kairlindach"
4. Durchführung des Bürgerentscheides "Keine Mastanlage bei Kairlindach"
5. Örtliche Prüfung, Feststellung und Beschluss über die Entlastung der Jahresrechnung 2017
6. Beschaffung eines neuen Mannschaftstransportwagens (MTW) für die Freiwillige Feuerwehr Weisendorf, Gemeinsame Beschaffung mit den Gemeinden Großenseebach und Heßdorf; Aufhebung des Beschlusses
7. Seniorenfahrten mit dem Bürgerbus

   Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern

Erster Bürgermeister Heinrich Süß eröffnet um 19:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Marktgemeinderates fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift

Mit der Einladung wurde die Sitzungsniederschrift versandt.

Die Tagesordnung gilt somit als genehmigt.

Die Sitzungsniederschrift über die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates am 11.02.2019 wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 20 Nein: 0 Anwesend: 20

Das Protokoll der nichtöffentlichen Sitzung des Marktgemeinderates vom 11.02.2019 gilt als genehmigt, wenn keine Einwände erhoben werden.

2. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Sachverhalt

Folgende Beschlüsse der nichtöffentlichen Sitzung vom 11.02.2019 werden bekannt gegeben:

TOP Erschließungsplanung für das

2 Baugebiet "Gerbersleithe-Ost-BA V"; Vergabe der Arbeiten für den Wasserleitungsbau, Abwasserleitungs-/Kanalbau, RRB und Straßenbau

Beschluss I:
Entsprechend des Vergabevorschlages des Büro Schuck & Schwarzott ing. gesellschaft mbH vom 29.01.2019 (30.01.2019) wird der Auftrag für die Maßnahme Erschließung des Baugebietes „Gerbersleithe – Ost BA V“ Los 1 Kanalbau vorbehaltlich der rechtlichen Würdigung an die Firma Herrmann Rohrbau GmbH, Thurner Straße 52, 91353 Hausen zum Bruttoangebotspreis in Höhe von 997.668,44 € vergeben.

Beschluss II:
Entsprechend des Vergabevorschlages des Büro Schuck & Schwarzott ing.gesellschaft mbH vom 29.01.2019 (30.01.2019) wird der Auftrag für die Maßnahme Erschließung des Baugebietes „Gerbersleithe – Ost BA V“ Los 2 Wasserleitungsbau vorbehaltlich der rechtlichen Würdigung an die Firma Herrmann Rohrbau GmbH, Thurner Straße 52, 91353 Hausen zum Bruttoangebotspreis in Höhe von 284.494,54 € vergeben.

Beschluss III:
Entsprechend des Vergabevorschlages des Büro Schuck & Schwarzott ing. gesellschaft mbH vom 29.01.2019 (30.01.2019) wird der Auftrag für die Maßnahme Erschließung des Baugebietes „Gerbersleithe – Ost BA V“ Los 3 Straßenbau vorbehaltlich der rechtlichen Würdigung an die Firma Richard Schulz GmbH, Im Gewerbepark 10, 96155 Buttenheim zum Bruttoangebotspreis in Höhe von 885.026,50 € vergeben.

TOP 4 Grundstücksangelegenheiten; Verkauf von Bauplätzen im Baugebiet "Östlich der Hopfenleithe" OT Buch

TOP Grundstücksangelegenheiten;

4.1 Verkauf des Bauplatzes Fl.Nr. 375/1, Gemarkung Unterreichenbach, Feldweiher 1

Der Bauplatz wurde verkauft.

TOP 4.2 Grundstücksangelegenheiten; Verkauf des Bauplatzes Fl.Nr. 374/5, Gemarkung Unterreichenbach, Feldweiher 11

Der Bauplatz wurde verkauft.

TOP 4.3 Grundstücksangelegenheiten; Verkauf des Bauplatzes Fl.Nr. 373/8, Gemarkung Unterreichenbach, Feldweiher 15

Der Bauplatz wurde verkauft.

TOP 4.5 Grundstücksangelegenheiten; Verkauf des Bauplatzes Fl.Nr. 373/3, Gemarkung Unterreichenbach, Feldweiher 25

Der Bauplatz wurde verkauft.

TOP 4.6 Grundstücksangelegenheiten; Verkauf des Bauplatzes Fl.Nr. 373/16, Gemarkung Unterreichenbach, Feldweiher 26

Der Bauplatz wurde verkauft.

Zur Kenntnis genommen

3. Feststellung der Zulässigkeit des Bürgerbegehren "Keine Mastanlage bei Kairlindach"

Sachverhalt

Am 05.02.2019 wurden dem Ersten Bürgermeister des Marktes Weisendorf Unterschriftslisten zum vorbezeichneten Bürgerbegehren übergeben. Auf den Unterschriftslisten wird die Durchführung eines Bürgerentscheides zu folgender Frage beantragt:

„Sind Sie dafür, dass die Gemeinde

Weisendorf alle rechtlich zulässigen Möglichkeiten nutzt, um die bei Kairlindach geplante Errichtung einer Mastanlage zu verhindern, und der Flächennutzungsplan auch nicht entsprechend dahingehend geändert wird?“

Auf den Unterschriftslisten sind drei Vertreter sowie drei Stellvertreter für das Bürgerbegehren benannt.

Nach Feststellung des Wahlamtes waren am Tag der Einreichung 5.104 Wahlberechtigte Bürger registriert. Auf den Unterschriftslisten haben sich 704 gültige Unterschriften befunden.

Nach Art. 18a Abs. 1 GO können Gemeindebürger über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde einen Bürgerentscheid beantragen. Das Bürgerbegehren muss gemäß Art. 18a Abs. 4 GO eine mit Ja oder Nein zu entscheidende Fragestellung und eine Begründung enthalten sowie drei Personen benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten. Stellvertretende Personen können auf den Unterschriftslisten benannt werden. Das Bürgerbegehren muss in Gemeinden bis zu 10.000 Einwohnern von mindestens 10 % der Gemeindebürger unterschrieben sein.

Über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens entscheidet der Gemeinderat spätestens innerhalb eines Monats nach Einreichung des Bürgerbegehrens.

Vorliegend ist festzustellen, dass mit 704 Unterstützerunterschriften das notwendige Zulassungsquorum erreicht worden ist.

Im Bürgerbegehren werden 3 Vertreter benannt, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten.

Das Bürgerbegehren enthält des Weiteren eine mit Ja oder Nein zu entscheidende Frage, die vorliegend noch für zulässig erachtet wird. Insofern ist zunächst darauf hinzuweisen, dass das Bürgerbegehren zwar zwei Fragen enthält – so zum einen, dass alle rechtlichen Möglichkeiten genutzt werden, um die Errichtung der Mastanlage zu verhindern und des Weiteren, dass der Flächennutzungsplan nicht geändert werde. Dies verstößt jedoch nicht gegen das sog. Koppelungsverbot in Art. 18a Abs. 4 GO. Hiernach wäre es ausgeschlossen, zwei Fragen in einem Bürgerbegehren dergestalt zu koppeln, dass auf einer einheitlichen Unterschriftenliste zugleich für mehrere Bürgerbegehren Unterschriften gesammelt werden. Aufgrund des hier vorliegenden Sachzusammenhangs – es geht jeweils um die Verhinderung der Errichtung der Mastanlage – ist jedoch nicht von mehreren Bürgerbegehren auszugehen, sondern von einer einheitlichen Fragestellung eines Bürgerbegehrens. In diesem Falle wird eine „doppelte Fragestellung“ von Rechtsprechung und Literatur für zulässig erachtet.

Einer Zulässigkeit des Bürgerbegehrens steht auch nicht entgegen, dass aufgrund der hier vorliegenden Formulierung der Fragestellung der Bürgerentscheid, sollte er angenommen werden, möglicherweise nicht vollziehbar ist. So ist die einzige ersichtliche „rechtlich zulässige Möglichkeit“ zur Verhinderung der geplanten Errichtung der Mastanlage die Aufstellung eines Bebauungsplans kombiniert mit einer Veränderungssperre. Dabei müsste der Bebauungsplan landwirtschaftliche Flächen festsetzen, auf denen keine baulichen Anlagen errichtet werden dürfen. Ein derartiger Bebauungsplan würde jedoch den derzeitigen Darstellungen des Flächennutzungsplans – Biogasanlage – widersprechen. Ein rechtmäßiges Planungsziel für den Bebauungsplan ist demzufolge erst dann denkbar, wenn zumindest auch die Änderung des Flächennutzungsplanes für diesen Bereich in Angriff genommen wird. Eine Änderung des Flächennutzungsplanes wäre jedoch aufgrund der Fragestellung im Bürgerbegehren nicht möglich.

Da der Marktgemeinderat auch bereits das Einvernehmen zur Errichtung der Mastanlage erteilt hat und dieses bei der Bauaufsichtsbehörde vorliegt, bleiben somit letztendlich keine „rechtlich zulässigen Möglichkeiten“ mehr, sodass es sich bei dem Bürgerentscheid – sollte das Bürgerbegehren angenommen werden – um eine schlichte Meinungsäußerung des Marktgemeinderats handeln würde. Gleichzeitig wird darin aber auch eine Vorgabe für den weiteren Umgang mit der Errichtung der Mastanlage gesehen, so z.B., wenn im Rahmen eines

Änderungsantrages erneut über das Einvernehmen zu entscheiden wäre. Auch wird es grundsätzlich für zulässig erachtet, im Rahmen eines Bürgerentscheides eine schlichte Meinungsäußerung abzugeben (vgl. zum Sach- und Streitstand: Thum, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid in Bayern, Erläuterung 13.081 f, gg und hh).

Nachdem die Unterschriftslisten auch eine Begründung enthalten, ist das Bürgerbegehren zulässig und ein Bürgerentscheid durchzuführen.

Beschluss

Es wird festgestellt, dass das Bürgerbegehren „Keine Mastanlage bei Kairlindach“ zulässig ist.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 21 Nein: 0 Anwesend: 21

4. Durchführung des Bürgerentscheides "Keine Mastanlage bei Kairlindach"

Sachverhalt

Der Bürgerentscheid ist gemäß Art. 18a Abs. 10 GO innerhalb von drei Monaten nach Feststellung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens durchzuführen. Sinnvoll erscheint die Durchführung zusammen mit der Europawahl am Sonntag, den 26.05.2019. Gemäß Art. 10 Abs. 1 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) dürfen u.a. während einer Europawahl keine sonstigen Abstimmungen stattfinden; gemäß Art. 10 Abs. 2 kann das Staatsministerium des Inneren einer Ausnahme hiervon zustimmen, wenn gegen die Durchführbarkeit der Wahl oder der Abstimmung keine Bedenken bestehen und eine Beeinflussung der Wahl oder der Abstimmung nicht zu befürchten ist.

Beschluss
Die Verwaltung wird beauftragt, die ausnahmsweise Zustimmung des Staatsministeriums des Inneren für die Durchführung des Bürgerentscheides gleichzeitig mit der Europawahl am 26.05.2019 einzuholen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 21 Nein: 0 Anwesend: 21

5. Örtliche Prüfung, Feststellung und Beschluss über die Entlastung der Jahresrechnung 2017

Sachverhalt

Bei Beratung und Entscheidung über die Entlastung ist erster Bürgermeister Heinrich Süß persönlich beteiligt. Er übergibt den Vorsitz an seinen Stellvertreter, zweiten Bürgermeister Karl-Heinz Hertlein. Als Leiter der Verwaltung ist erster Bürgermeister Heinrich Süß während der Beratung anwesend, um bei Bedarf Auskünfte zu erteilen.

Am 26.07.2018, 25.10.2018 und am 15.11.2018 wurde die Jahresrechnung 2017 vom Rechnungsprüfungsausschuss örtlich geprüft. Zu den Feststellungen des Rechnungsprüfungsausschusses wurde von der Verwaltung am 30.11.2018 Stellung genommen. Am 31.01.2019 hat der Rechnungsprüfungsausschuss im Rahmen der Schlussbesprechung die Stellungnahme der Verwaltung behandelt und folgenden, einstimmigen Beschluss gefasst: „Die Stellungnahme der Verwaltung vom 30.11.2018 wird zur Kenntnis genommen, der Rechnungsprüfungsausschuss ist inhaltlich mit der Stellungnahme einverstanden. Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt dem Marktgemeinderat, die Jahresrechnung 2017 festzustellen und den ersten Bürgermeister und die Gemeindeverwaltung zu entlasten.“

Der Prüfungsbericht mit sämtlichen Anlagen sowie die Jahresrechnung 2017 liegen während der Marktgemeinderatssitzung zur Einsicht bereit.

Nach Art. 102 Abs. 3 der Gemeindeordnung hat der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung die Jahresrechnung festzustellen und über die Entlastung zu beschließen.

Mit der Entlastung wird das Verfahren der Rechnungslegung förmlich abgeschlossen

und der Marktgemeinderat billigt die Haushalts- und Wirtschaftsführung. Haushaltsüberschreitungen werden mit der Entlastung genehmigt.

Die Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses Dr. Christiane Kolbet erläutert den Ablauf der Sitzungen des Prüfungsgremiums. Aufgrund des einstimmigen Beschlusses des Rechnungsprüfungsausschusses empfiehlt sie dem Marktgemeinderat, die Feststellung der Jahresrechnung 2017 zu beschließen und der Entlastung des ersten Bürgermeisters und der Gemeindeverwaltung zuzustimmen.

Beschluss

Die Jahresrechnung 2017 wird gemäß Artikel 102 Absatz 3 der Gemeindeordnung mit folgendem Ergebnis festgestellt:

Siehe Anlage

Gleichzeitig beschließt der Marktgemeinderat die Entlastung des ersten Bürgermeisters und der Gemeindeverwaltung bezüglich der Jahresrechnung 2017 gemäß Artikel 102 Absatz 3 der Gemeindeordnung.

Mit der Entlastung wird das Verfahren der Rechnungslegung förmlich abgeschlossen und der Marktgemeinderat billigt die Haushalts- und Wirtschaftsführung. Haushaltsüberschreitungen werden mit der Entlastung genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 20 Nein: 0 Anwesend: 21 Persönlich beteiligt: 1

6. Beschaffung eines neuen Mannschaftstransportwagens (MTW) für die Freiwillige Feuerwehr Weisendorf, Gemeinsame Beschaffung mit den Gemeinden Großenseebach und Heßdorf; Aufhebung des Beschlusses

Herr Heinrich Süß, Erster Bürgermeister übernimmt wieder den Vorsitz.

Sachverhalt

Mit Beschluss vom 08.10.2018 (TOP 9 der öffentlichen Sitzung) hat der Marktgemeinderat dem Abschluss einer Vereinbarung zur gemeinsamen Beschaffung von drei Mannschaftstransportwägen (MTW) für die Gemeinden Großenseebach, Heßdorf und Weisendorf zugestimmt. Das Vergabeverfahren sollte der Markt Weisendorf betreuen.

Die Vereinbarung mit den Nachbargemeinden ist noch nicht unterzeichnet.

In der KW 07/2019 wurde der Freiwilligen Feuerwehr Weisendorf in der Unterkreissitzung mitgeteilt, dass in Weisendorf zukünftig als einer der acht KBM-Bereiche im Landkreis ERH eine so genannte Führungsunterstützungsgruppe vorgesehen ist. Deshalb ist ein Mannschaftstransportwagen für Weisendorf jetzt nicht mehr ausreichend und die Beschaffung eines Mehrzweckfahrzeuges (MZF) ist erforderlich.

Die Verwaltung prüft derzeit die Voraussetzungen hierfür.

Der Beschluss vom 08.10.2018 ist daher aufzuheben.

Beschluss

Der Marktgemeinderat Weisendorf nimmt vom Sachverhalt Kenntnis und beschließt den Beschluss vom 08.10.2018 TOP 9 der öffentlichen Sitzung aufzuheben.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 21 Nein: 0 Anwesend: 21

7. Seniorenfahrten mit dem Bürgerbus

Sachverhalt

Der Markt Weisendorf bietet für Seniorinnen und Senioren einen Fahrdienst (Seniorenfahrten) zu verschiedenen Zielen mit dem Bürgerbus an. Als Fahrer fungieren

mehrere ehrenamtliche Personen des Fahrerpools, die bei Amt für Freizeit und Kultur namentlich hinterlegt sind.

Für die Fahrten zum WeiSenTreff, jeweils montags, dienstags und donnerstags, wird pro Person für die Hin- und Rückfahrt laut Beschluss des Marktgemeinderates vom 16.01.2017 ein Unkostenbeitrag in Höhe von 3,00 € verlangt, in dem Zusammenhang hat der Marktgemeinderat mit 19 : 2 Stimmen kostenfreie Fahrten abgelehnt. Kostenfrei hingegen sind Fahrten zum Atlantis nach Herzogenaurach (einmal monatlich), Fahrten in die Therme nach Bad Windsheim (zweimal monatlich) und Fahrten zum Einkaufen (wöchentlich).

Der Seniorenbeirat beantragt, dass die Fahrten zum WeiSenTreff kostenfrei angeboten werden.

Da der Verwaltungsaufwand für die Erhebung und Verbuchung des Fahrgeldes relativ hoch ist, ist aus Sicht der Verwaltung ein kostenfreies Angebot angemessen.

Beschluss

Der Marktgemeinderat beschließt, dass für alle Seniorenfahrten mit dem Bürgerbus ab dem 01.04.2019 keine Kosten mehr erhoben werden. Bezüglich des Unkostenbeitrags für die Seniorenfahrten wird der Marktgemeinderatsbeschluss vom 16.01.2017 aufgehoben.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 21 Nein: 0 Anwesend: 21

Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern

Die im Anschluss an die öffentliche Sitzung von Bürgerinnen und Bürgern gestellten Anfragen an den ersten Bürgermeister und an die Gemeinderatsmitglieder werden beantwortet.

Ende der öffentlichen Sitzung: 19:35 Uhr

<u>Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern</u>

Die im Anschluss an die öffentliche Sitzung von Bürgerinnen und Bürgern gestellten Anfragen an den ersten Bürgermeister und an die Gemeinderatsmitglieder werden beantwortet.

Heinrich Süß
Erster Bürgermeister

Eva Fröhlich
Schriftführung

5. Örtliche Prüfung, Feststellung und Beschluss über die Entlastung der Jahresrechnung 2017

	Verwaltungshaushalt €	Vermögenshaushalt €	Gesamthaushalt €
Feststellung des Sollergebnisses			
Einnahmeseite			
Summe Soll-Einnahmen	13.380.042,29	10.964.008,59	24.344.050,88
+ neue Haushaltseinnahmereste	0,00	294.000,00	294.000,00
./. Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00	0,00	0,00
./. Abgang alter Kasseneinnahmereste	-27.642,60	0,00	-27.642,60
Summe bereinigte Solleinnahmen	13.352.399,69	11.258.008,59	24.610.408,28
Ausgabeseite			
Summe Soll-Ausgaben	13.351.507,19	11.100.014,94	24.451.522,13
+ neue Haushaltsausgabereste	0,00	571.700,00	571.700,00
./. Abgang alter Haushaltsausgabereste	0,00	-413.706,35	-413.706,35
./. Abgang alter Kassenausgabereste	892,50	0,00	892,50
Summe bereinigte Soll-Ausgaben	13.352.399,69	11.258.008,59	24.610.408,28
Etwaiger Unterschied			
bereinigte Soll-Einnahmen	13.352.399,69	11.258.008,59	24.610.408,28
./. bereinigte Soll-Ausgaben	13.352.399,69	11.258.008,59	24.610.408,28
(Fehlbetrag)	0,00	0,00	0,00
1) Darin enthalten: Zuführung zum Vermögenshaushalt:		1.588.936,84	
2) Darin enthalten: Überschuss nach § 79 Abs. 3 Satz 2 KommHV-Kameralistik:		7.806.258,76	
Feststellung des Ist-Ergebnisses			
Ist-Einnahmen	13.384.178,01	12.408.342,83	25.792.520,84
Ist-Ausgaben	-13.412.504,71	-11.561.008,59	-24.973.513,30
Ist-Überschuss/Ist-Fehlbetrag	-28.326,70	847.334,24	819.007,54
Bestandsverprobung			
Ist-Überschuss/Ist-Fehlbetrag	-28.326,70	847.334,24	819.007,54
Kasseneinnahmereste (+)	28.157,61	3.365,76	31.523,37
Kassenabgabereste (-)	169,09	0,00	169,09
Haushaltseinnahmereste (+)	0,00	294.000,00	294.000,00
Haushaltsausgabereste (-)	0,00	-1.144.700,00	-1.144.700,00
Soll-Fehlbetrag aus Vorjahren (+)	0,00	0,00	0,00
Gesamtergebnis:	0,00	0,00	0,00